

An alle
Mitglieder des Provinzialverbandes

14. April 2020

Lockerung des Arbeitszeitgesetzes, Meldepflicht für neu eingereiste Erntehelfer, Abholung Erntehelfer am Flughafen

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den Themen Arbeitszeitgesetz und Einreise von Erntehelfern gibt es aktuelle Entwicklungen, über die wir mit diesem Rundschreiben informieren

1. Lockerung des Arbeitszeitgesetzes

Mit Wirkung vom 07. April diesen Jahres ist im Rahmen des Sozialschutzpaketes der Bundesregierung die **Verordnung zu Abweichungen vom Arbeitszeitgesetz** infolge der Covid-19-Epidemie in Kraft getreten. Demnach gilt Folgendes: Die **tägliche Höchstarbeitszeit** kann in den systemrelevanten Wirtschaftsbereichen von bisher 10 auf **bis zu 12 Stunden** ausgedehnt werden. Gemäß § 2 Abs.2 Nr. 6 der Verordnung zählt die Landwirtschaft zu den systemrelevanten Wirtschaftsbereichen. Die **wöchentliche Höchstarbeitszeit** bleibt auch weiterhin auf **60 Stunden** begrenzt. Die **Ruhezeit** zwischen dem Ende der Tätigkeit am Vortag und dem Beginn der Tätigkeit am Folgetag kann von bislang 11 **auf bis zu 9 Stunden reduziert** sein. Bei **Sonn- und Feiertagsarbeit** ist der Ersatzruhetag nicht mehr innerhalb von 14 Tagen sondern **innerhalb eines Zeitfensters von 8 Wochen** zu gewähren. Die Verordnung tritt **am 31. Juli außer Kraft**.

2. Meldepflicht für neu eingereiste Erntehelfer

Am 10. April 2020 ist die „**Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in Bezug auf Ein- und Rückreisende**“ des Landes NRW in Kraft getreten. Mit dieser Verordnung wurde eine Musterverordnung des Bundes in Landesrecht umgesetzt. Zu den Inhalten der Verordnung zählen die Ihnen bereits für rumänische Saisonarbeitskräfte mitgeteilten **Quarantäne- und Hygienemaßnahmen**, die mittlerweile auch für polnische Saisonarbeitskräfte einzuhalten sind. Zusätzlich beinhaltet die Verordnung, die vorerst **bis zum 19. April 2020** gilt, eine **Meldepflicht für neu eingereiste Saisonarbeitskräfte (gleich welcher Staatsangehörigkeit) vor Aufnahme der Tätigkeit bei der zuständigen Stelle**. In NRW ist dies das jeweils für den Betrieb zuständige **Ordnungsamt**. **Wir bitten Sie, dieser Meldepflicht nachzukommen und alle vorgeschriebenen Maßnahmen einzuhalten.**

3. Abholung von Saisonarbeitskräften am Flughafen Düsseldorf

Der Flughafen Düsseldorf hat uns mitgeteilt, dass aufgrund des inzwischen reibungslosen Ablaufs bei der Abholung von eingeflogenen Saisonarbeitskräften eine **Meldung der abholenden Fahrzeuge** (Busse und PKW) **nicht mehr erforderlich** ist.

Mit freundlichen Grüßen

(Dr. Reinhard Pauw)
Geschäftsführer